



Andreas Dummermuth

Tel. 041 819 04 10

andreas.dummermuth@aksz.ch

Information an

- EFK
- BSV
- SODK
- Mitglieder der Konferenz

Bern, 21. August 2018

Stellungnahme

zum Bericht "Prüfung der Aufsicht über Durchführungsstellen von Ergänzungsleistungen (EL)" der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)

Die EFK hat unserer Konferenz den Bericht am 16. August 2018 zugestellt – zeitgleich mit dem Versand an die Medien.

Die Konferenz als Dachorganisation der kantonalen Ausgleichskassen hat sich aktiv und konstruktiv an den Untersuchungen der EFK engagiert. Als öffentliche Institutionen sind wir uns der Verantwortung für unsere Arbeit bewusst. Transparenz und 'gute Governance' sind Werte, die uns tagtäglich bei unserer Arbeit begleiten.

Unsere Arbeit als EL-Stellen ist von grosser sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Über 322'000 Personen beziehen EL; ihre Existenz wird u.a. durch die EL gesichert. Im Gegenzug tragen die Steuerzahlenden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund einen Finanzaufwand von jährlich rund fünf Milliarden Franken für die EL.

Die tägliche Arbeit der EL-Stellen wird im Einzelfall durch Tausende von Einsprachen und Hunderte von Gerichtsverfahren auf Stufe der kantonalen Versicherungsgerichte und des Bundesgerichtes geprüft. Über den Einzelfall hinaus prüfen auch die gesetzlichen Revisionsstellen der kantonalen SVA/Ausgleichskassen unsere Arbeit. Im Rahmen der Kommission für EL-Durchführung koordinieren wir uns auch regelmässig mit der Aufsichtsbehörde, dem BSV. Dort findet ein wichtiger Fachaustausch statt.

Aus diesem Grund der Transparenz und der Verantwortung für öffentliche Mittel haben sich Vertreter der Konferenz auch aktiv für die Informationsbeschaffung zuhanden der EFK engagiert. Wir konnten mit Datenmaterial, Statistiken, Anregungen und Überlegungen zum Funktionieren des EL-System an der Untersuchung der EFK mitwirken.

Wir nehmen den Bericht zur Kenntnis und sind sicher, dass er einen gehaltvollen Beitrag zur Weiterentwicklung des EL-Systems gibt.

Wir möchten zwei Bemerkungen zum Bericht machen:

1

Über den Tag hinaus müssen sich die Institutionen der sozialen Sicherheit an folgenden Werten ausrichten:

- Stabilität: Die Durchführung muss nachhaltig zuverlässig und stets produktions sicher laufen
- Flexibilität: Die Versicherungsträger müssen Entscheide der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgeber schnell und richtig umsetzen
- Wirtschaftlichkeit: Die Umsetzung muss kostengünstig und effizient erfolgen
- Transparenz und Gesetzmässigkeit: Die Arbeit der Versicherungsträger muss transparent und klar organisiert sein (Governance); alle Vorschriften des Bundes und des Kantons müssen eingehalten werden (Compliance)

Wir sind sehr froh, dass der EFK-Bericht in diesen Kernbereichen keine Vorbehalte anbringt. Die Ausgleichskassen haben im Dauerbetrieb bewiesen, dass sie diese vier Grundelemente stets im Auge haben. Das Durchführungssystem mit den kantonalen Ausgleichskassen hat sich deshalb bewährt. Verbesserungen sind aber immer möglich.

Die beiden beleuchteten Bereiche (Vermögensverzicht und hypothetisches Einkommen) sind jedoch typischerweise Ermessensfragen. Die EFK selber fordert ja denn auch keine starren Werte, sondern geht sachlogisch davon aus, dass eben immer der individuelle Einzelfall zu würdigen ist.

2

EL werden in jedem Einzelfall aufgrund einer individuell-konkreten Vergleichsrechnung bestimmt. Dafür muss die EL-Stelle die aktuelle Ausgabensituation kennen, zugleich aber immer auch die gesamte Einkommenssituation aller Familienmitglieder und somit auch die Vermögenssituation im In- und Ausland.

Wir sind entschieden der Ansicht: Wenn staatliche Stellen jährlich fünf Milliarden Franken ausrichten, dann müssen diese staatlichen Stellen auch Zugriff auf die relevanten Daten anderer staatlicher Verwaltungsbehörden haben.

Konkret fordern wir, dass auf bundesgesetzlicher und kantonalrechtlicher Ebene die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die EL-Stellen Zugriff auf die bestehenden Daten der Gemeinden, des Kantons und des Bundes sowie der anderen Versicherungsträger haben (va. Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule). Konkret denken wir in an alle Daten der direkten Steuern auf Stufe Bund und Kanton, sodann an Leistungen der Pensionskassen (insbesondere alle Renten und sämtliche Kapitalauszahlungen), auf Daten der natürlichen Personen (z.B. Einwohner-, Zivilstand- und Ausländerregister) und der Grundbuchämter. Besonders wertvoll sind auch Informationen über Rentenzahlungen ausländischer Staaten und Vermögenswerte im Ausland.

Durch den Zugriff auf die so oder so schon vorhandenen Daten anderer Akteure mit öffentlichen Aufgaben wird die Gesamtwirkung massiv verbessert: Die EL-Stellen haben eine bes-

sere Qualität der Daten, haben viel aktueller Daten, verfügen über Daten, die schon von anderen Stellen geprüft sind und können zudem schneller entscheiden. Zudem kann damit auch dem Versicherungsmissbrauch einfacher und besser begegnet werden. Da nur ein Zugriff auf bestehende Daten erfolgt, entstehen - ausser vernachlässigbaren Verbindungs- und Registrierungsaufwand - auch keine zusätzlichen Kosten.

Die Alternative zum von uns geforderten Zugriff ist die heutige gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht (ATSG):

- Art. 28 Abs. 2 ATSG: Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind.
- Art. 28 Abs. 3 ATSG: Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, haben alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.

Konkret hat die EL-Stelle damit nur zwei Optionen: Sie muss der versicherten Person alles glauben, was auf der Anmeldung vermerkt wird und/oder die Ausgleichskasse muss jeder (!) Stelle mit einer schriftlichen und begründeten Anfrage im Einzelfall (Art. 32 Abs. 1 ATSG) Unterlagen einverlangen. Dieser Aufwand für so oder so schon staatlich erfasste Daten ist unnötig hoch.

Wir sind entschieden der Ansicht, dass sich dieses Verfahren für ein Massengeschäft mit einem Finanzvolumen von fünf Milliarden Franken nicht geeignet ist. Die Alternative dazu ist im 21. Jahrhundert der geregelte Datenzugriff durch die EL-Stelle.

**Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**

Andreas Dummermuth
Präsident